

Gesamte Rechtsvorschrift für Waldentwicklungsplan, Fassung vom 23.08.2011

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. November 1977 über den Waldentwicklungsplan
StF: BGBl. Nr. 582/1977

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 8, 9 und 24 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

Text

§ 1. (1) Der Waldentwicklungsplan (§ 9 des Forstgesetzes 1975) hat die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse zu enthalten und ist unter Bedachtnahme auf alle für die forstliche Raumplanung bedeutsamen öffentlichen Interessen zu erstellen.

(2) Der Waldentwicklungsplan erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Gesamtplan) und setzt sich aus Teilplänen zusammen.

(3) Der Waldentwicklungsplan ist insbesondere eine Grundlage für die

- a) Planung und Durchführung von Maßnahmen der mit der Vollziehung des Forstgesetzes 1975 beauftragten Organe der Behörde und
- b) eine Entscheidungshilfe für die Sachverständigentätigkeit der Organe des forsttechnischen Dienstes der Behörde.

(4) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 ist der Waldentwicklungsplan nach Maßgabe der gebotenen Möglichkeiten so zu erstellen, daß diesem auch Hinweise für außerforstliche Planungen entnommen werden können.

§ 2. Gegenstand der Darstellung und Planung im Teilplan sind

- a) die Waldflächen und deren Wirkungen (Funktionen), einschließlich der Kampfzone des Waldes und der Windschutzanlagen,
- b) Grundflächen, deren Neubewaldung zur Verbesserung der Wirkungen des Waldes beitragen können,
- c) Bereiche, in denen die Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft für eine bessere Entfaltung der Wirkungen des Waldes vorteilhaft ist, und
- d) sonstige forstlich relevante Sachverhalte (wie Beanspruchung, Belastbarkeit und Schäden).

§ 3. (1) Der Teilplan hat sich auf mindestens eine Planungseinheit zu erstrecken; er kann auch die Summe mehrerer Planungseinheiten, höchstens jedoch ein Bundesland umfassen.

(2) Die Planungseinheit ist der örtliche Bereich eines politischen Bezirkes oder der einer Bezirksforstinspektion (Forstbezirk).

§ 4. (1) Der Teilplan hat aus einem kartographischen und einem textlichen Teil zu bestehen.

(2) Der kartographische Teil hat die Waldfunktionskarte zu enthalten. In dieser sind die Funktionen der Waldflächen (Funktionsflächen) unter Hervorhebung der Leitfunktion ersichtlich zu machen.

(3) Der Kartographische Teil hat auch Zusatzkarten zu erhalten, wenn dies zur Darstellung der Waldflächenstruktur oder zur Planung und Darstellung der Neubewaldung oder der Ordnung von Wald und Weide erforderlich ist. Er kann auch Sonderkarten mit sonstigen forstlich relevanten Sachverhalten (§ 2 lit. d) enthalten.

(4) Für die Erstellung der Waldfunktionskarte ist die Österreichkarte im Maßstab 1 : 50 000 (ÖK 50) zu verwenden.

(5) Für die Erstellung von Zusatzkarten sind kartographische Unterlagen in einem Maßstab zwischen 1 : 1 000 und 1 : 50 000 zu verwenden.

(6) Sonderkarten können auch andere als die in den Abs. 4 und 5 angeführten Maßstäbe aufweisen.

(7) Der textliche Teil hat zu enthalten:

- a) die Beschreibung der Planungsgrundlagen,
- b) die Beschreibung und Begründung der Leitfunktion der einzelnen Funktionsflächen sowie erforderlichenfalls Hinweis auf die anderen Funktionen,
- c) Hinweise auf Funktionsbeeinträchtigungen,
- d) Hinweise für forstliche Einzelplanungen und forstpolitische Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. a,
- e) erforderlichenfalls Planungen gemäß den §§ 7 lit. c und 24 des Forstgesetzes 1975.

§ 5. (1) Eine Funktionsfläche ist die räumliche Einheit von Waldflächen, innerhalb derer jeder einzelnen Funktion eine einheitliche Wertigkeit zukommt. Darzustellen sind Funktionsflächen, wenn diese ein Mindestausmaß von 10 ha aufweisen. Kleinere Funktionsflächen, soweit diesen eine besondere Bedeutung zukommt, können durch Symbole dargestellt werden.

(2) Für jede Funktionsfläche sind die vier Waldfunktionen (§ 1 Abs. 1 lit. a bis d des Forstgesetzes 1975) zu bewerten; eine hiervon ist als Leitfunktion festzulegen. Als Leitfunktion hat jene zu gelten, die im vorrangigen öffentlichen Interesse liegt.

(3) Für die Bewertung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion sind die im § 1 Abs. 1 lit. b, c und d des Forstgesetzes 1975 enthaltenen Kriterien heranzuziehen. Die Wertigkeit ist durch eine Wertziffer auszudrücken. Danach bedeutet:

Wertziffer	Wertigkeit
0	keine
1	geringere
2	mittlere
3	hohe

(4) Für jede Funktionsfläche ist eine Kennzahl anzugeben, die sich aus den Wertziffern der einzelnen Funktionen in der Reihenfolge Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion zusammensetzt.

(5) Die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion unterliegt keiner mehrstufigen Bewertung und ist dann als Leitfunktion festzulegen, wenn weder der Schutz-, noch der Wohlfahrts- oder der Erholungsfunktion hohe Wertigkeit (Wertziffer 3) zukommt.

(6) Die Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungsfunktion ist jeweils dann als Leitfunktion festzulegen, wenn ihr hohe Wertigkeit (Wertziffer 3) zukommt.

(7) Kommt mehr als einer der im Abs. 6 genannten Funktionen hohe Wertigkeit zu, so gilt für die Festlegung der Leitfunktion die Reihung: Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion, Erholungsfunktion.

(8) In der Waldfunktionskarte ist die Leitfunktion durch Farbe innerhalb der Funktionsfläche ersichtlich zu machen. Danach bedeutet:

Farbe	Leitfunktion
grün	Nutzfunktion
rot	Schutzfunktion
blau	Wohlfahrtsfunktion
gelb	Erholungsfunktion

§ 6. (1) Bei der Erstellung des Teilplanes ist auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und auf die Erfahrung entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Treten Änderungen in den Grundlagen oder in deren Bewertung ein, so ist der Teilplan diesen geänderten Verhältnissen anzupassen. Für solche Anpassungen ist die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft einzuholen.

§ 7. Bis zur Erstellung eines Teilplanes dürfen für Pläne gemäß § 24 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 auch andere, dem Planungszweck entsprechende, vom § 3 Abs. 2 abweichende örtliche Bereiche als Planungseinheit herangezogen werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.